

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 172 (2006)

Heft: 10

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Herbstsession 2006 in Flims GR wurden u.a. folgende VBS-Geschäfte behandelt (bei Redaktionsschluss lagen die Ergebnisse noch nicht vor):

Rüstungsprogramm 2006

Worum es geht: Das vom Bundesrat am 24. Mai 2006 verabschiedete Rüstungsprogramm 2006 sieht Beschaffungen von insgesamt 1,501 Mrd. Franken vor. Die geplanten Beschaffungen, die auf die Bedürfnisse der Armee ausgerichtet sind, stehen mit dem Entwicklungsschritt 2008/2011 und der Finanzplanung des Bundes im Einklang.

Beschaffungsschwerpunkte sind:

Führung und Aufklärung in allen Lagen

■ Führungsinformationssystem Heer für 424 Mio. Franken

■ Kommandofahrzeug/Umbau frei werdender Panzerjäger für 126 Mio. Franken

Mobilität

■ Transporthelikopter 89 Super Puma Werterhaltung für 194 Mio. Franken

■ Genie- und Minenräumpanzer für 139 Mio. Franken

Waffenwirkung

■ Panzer 87 Leopard Werterhaltung für 395 Mio. Franken

■ Jetpiloten-Ausbildungssystem PC-21 für 115 Mio. Franken

■ F/A-18-Simulator 69 Mio. Fr.

■ Elektronische Schiessausbildungsanlage Leopard für 39 Mio. Franken

Einsatz der Armee am World Economic Forum 2007–2009 in Davos

Worum es geht: Es geht um die Genehmigung der Einsätze der Armee am World Economic Forum in Davos über die nächsten drei Jahre (WEF 2007, 2008 und 2009). Diese Einsätze gehen auf ein Ersuchen der Bündner Regierung um Unterstützung für die sichere Durchführung dieses Anlasses zurück. Die zivilen Behörden sollen weiterhin mit höchstens 5000 Armeeingehörigen im Assistenzdienst unterstützt werden, und zwar mit Berufs- und Milizformationen. Die Mehrkosten gegenüber einem ordentlichen Ausbildungs- und Flugdienst betragen jährlich rund zwei Millionen Franken. Dieser Betrag kann auch in den kommenden drei Jahren durch das VBS im Rahmen der ordentlichen Kredite aufgefangen werden.

Immobilienbotschaft VBS 2007

Worum es geht: Die Immobilienbotschaft VBS 2007 enthält 19 neue Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von 283,600 Mio. Franken. Der Akzent liegt schwergewichtet auf Projekten zur Verbesserung der Ausbildungsinfrastruktur. Für sämtliche Vorhaben liegt ein ausgewiesener Bedarf vor.

Grossere Vorhaben sind:

■ Neubau in St. Luzisteig GR und Umbauten in Mels SG für die 1. Etappe des Gefechtsausbildungszentrums (GAZ) Ost für 29 Mio. Franken

■ Neubau beinhaltend zwei polyvalente Ausbildungshallen, Büros und Schulungsräume für die Artillerie in Bière VD für 16,25 Mio. Franken

■ Erste Etappe der Sanierung und des Umbaus der Kaserne in Drogens FR für 12 Mio. Franken

■ Bauliche Anpassungen an der Mannschaftskaserne 1 in Emmen LU für 16 Mio. Franken

■ Umbau des bestehenden Toxikologiegebäudes sowie Neubau eines Labors der Sicherheitsstufen 3 und 4 für rund 28,55 Mio. Franken in Spiez BE.

Änderung der Armeorganisation

Worum es geht: Zur Optimierung der Einsätze der Armee beantragt der Bundesrat dem Parlament, die Armeorganisation anzupassen. Die Sicherungseinsätze sollen verstärkt und die Mittel für die Verteidigung im engeren, «klassischen» Sinn verringert werden. Zudem sollen die Kapazitäten für die Friedensförderung verdoppelt werden. Die Massnahmen sind wegen der geänderten Bedrohungslage und dem engen Finanzrahmen notwendig. Sie verlangen keine Änderung des Militärgesetzes und stehen im Einklang mit dem Sicherheitspolitischen Bericht 2000 sowie dem Armeeleitbild XXI. Auch haben diese keine Auswirkungen auf das Milizsystem.

Massnahmen sind u.a.:

Die Halbierung der schweren Kampftruppen und Ausbau der Sicherungskräfte.

■ Insbesondere wird die Zahl der Brigaden von neun auf acht reduziert und der Armeebestand mit 120 000 Aktiven neu aufgeteilt.

■ Von den Aktiven bereiten sich 33 000 auf Raumsicherung vor, 18 500 bilden eine Kampfbrigade, während 68 500 Aufgaben im Ein-

satzspektrum der Armee übernehmen.

Panzer-, Panzergrenadier- und Panzersappeurbataillone sowie Artillerieabteilungen werden zu Infanteriebataillonen umgeschult.

■ Zu deren Aufgaben gehören der Schutz von Transitachsen und die Unterstützung der zivilen Behörden bei Assistenzdienstseinsätzen zur Bewachung oder zum Konferenzschutz.

■ Die auf die Hälfte reduzierten mechanisierten Verbände bilden als Kampfbrigade den Aufwuchskern; im Falle einer Bedrohung soll dieser Kern zur Verteidigungsarmee hochgefahren werden.

■ Die Kapazitäten für die Friedensförderung werden in den nächsten Jahren auf 500 Armeeingehörige verdoppelt.

Günstige Voraussetzungen für einen allfälligen Aufwuchs der Armee schaffen

Worum es geht: Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat im Zusammenhang mit der Beratung der Änderung der Armeorganisation am 5. September 2006 ein Postulat eingereicht. Damit wird der Bundesrat beauftragt, parallel zur Umsetzung des Entwicklungsschrittes 2008/2011 zu prüfen, welche Massnahmen zur Erleichterung eines allfälligen Aufwuchses der Armee zu ergreifen sind. Dabei soll er insbesondere zwei Vorkehrungen berücksichtigen:

1. Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung einer Industrie- und Technologiepolitik (in der Schweiz), dank der Nischen besetzt werden können, die für die anderen rüstungsproduzierenden Staaten unerlässlich oder zumindest wichtig sind. Die Schweiz muss nämlich in einer Position sein, die ihr ermöglicht, über eine allfällige Produktion der Ausrüstung zu verhandeln, die sie innert nützlicher Frist benötigt.

2. Verbesserung der Ausbildung von Spezialisten für Schlüssel-funktionen über eine verstärkte Professionalisierung und Ausbildungskooperation. Die Armee muss nämlich über die Fähigkeit verfügen, jederzeit einen möglichst effizienten Aufwuchs zu gewährleisten.

Keine Taschenmunition mehr zu Hause

Worum es geht: Ständerätin Anita Fetz (SP/BS) fordert mit einer Motion den Bundesrat auf, die Abgabe von Taschenmunition zur

Aufbewahrung zu Hause auch an aktive Armeeingehörige abzuschieffen.

Begründung: Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2004 dafür gesorgt, dass die Taschenmunition nur noch an aktive Armeeingehörige abgegeben wird und beim Übertritt in die Reserve, bei der Rückgabe der Ausrüstung und bei Abnahme der persönlichen Waffe zurückzugeben ist.

Das blutige Drama im Wallis vom 30. April 2006 hat gezeigt, dass diese Präventivmassnahmen zwar gut sind, aber nicht weit genug reichen: Ein Ende der Abgabe von Taschenmunition an aktive Armeeingehörige ist eine einfache und rasch durchzuführende Massnahme, welche ähnliche Tragödien verhindern könnte.

Stellungnahme des Bundesrates: Der Bundesrat lehnt die Motion ab. Er hat stets unterstrichen, dass Missbräuche mit Waffen und Munition der Armee im zivilen und militärischen Bereich verhindert werden müssen. Daher wurden unter anderem die Abgabe- und Rücknahmodalitäten der Taschenmunition auf den 1. Januar 2004 der veränderten Bedrohungslage angepasst. Ausserdem kann bei konkreten Anzeichen oder Hinweisen auf eine Selbst- oder Drittgefährdung mit der Waffe diese durch das zuständige Kreiskommando vorsorglich abgenommen werden.

Nach wie vor bestehen Bedrohungen, welche die Gesellschaft unerwartet treffen könnten. Mit der Abgabe der Taschenmunition wird deshalb auch der Wehrwille der Bürgerinnen und Bürger der Schweiz demonstriert. In einer Demokratie, die von einer mannigfaltigen Mitwirkung ihrer Bürgerinnen und Bürger lebt, ist die Abgabe der Taschenmunition zudem aus staatspolitischer Sicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie manifestiert und fördert das Vertrauensverhältnis, das zwischen Bürger und Staat besteht und ohne das unser Staatssystem nicht auskommt.

Die Armeeingehörigen sind in der Lage, mit der ihnen anvertrauten Ausrüstung verantwortungsvoll umzugehen. Wer die Taschenmunition sorgfältig zu Hause aufbewahrt, stellt kein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar.

Politische Rahmenbedingungen für die RUAG

Worum es geht: Mit dem Postulat von Nationalrat Didier Burkhalter (FDP/NE) wird der Bundesrat

aufgefordert, die Grundsätze der Eignerstrategie des Bundes für die RUAG zu überprüfen, damit rasch dauerhafte und für die langfristige Entwicklung des Unternehmens günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Diese Überprüfung soll in enger Zusammenarbeit mit dem betroffenen Unternehmen durchgeführt werden.

Begründung: Die RUAG ist ein Unternehmen, an dem ein starkes öffentliches Interesse besteht. Sie ist aber auch in einem privatwirtschaftlichen Sektor tätig, in dem der Konkurrenzdruck hoch ist und auf europäischer Ebene starke Konzentrationsbestrebungen im Gang sind. Neben den nationalen Aufgaben zu Gunsten der Schweizer Armee nimmt sie in zunehmendem Masse internationale Aktivitäten in vielfältigen verschiedenen Bereichen wahr. Deshalb wird eine Anpassung der Eignerstrategie des Bundes immer dringender.

Stellungnahme des Bundesrates: Gemäss Bundesrat ist das Anliegen von Nationalrat Burkhalter erfüllt. Das VBS lässt zurzeit die Eignerstrategie des Bundesrates für die Rüstungsunternehmen des Bundes/RUAG 2003 bis 2006 überprüfen und soweit erforderlich anpassen.

Eine Phase der umfassenden Informationsbeschaffung und der entsprechenden Analyse wurde Ende Juni 2006 mit dem Abschluss einer Revision der aktuell gültigen Eignerstrategie RUAG/Rüstungspolitik abgeschlossen. Parallel dazu erarbeitete das EFD einen Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben, dessen Inhalt soweit möglich einfließen wird.

In einer nächsten Phase folgt die Konsolidierung der Ergebnisse mit dem EFD und der betroffenen Unternehmung RUAG. Diese wird Gelegenheit haben, ihre unternehmerischen Gesichtspunkte einzubringen. Der Abschluss der Arbeiten und die Behandlung der neuen Eignerstrategie durch den Bundesrat sind noch im Jahr 2006 vorgesehen.

Rüstungsaufträge

Worum es geht: Nationalrat J. Alexander Baumann (SVP/TG) hat eine Interpellation zur Teilrevision von Artikel 36 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen eingereicht. Er weist darauf hin, dass nach Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen Rüstungsaufträge diesem Gesetz

nicht unterstellt sind. Rüstungsaufträge gehören zu den so genannten übrigen Beschaffungen, die gemäss Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vergeben werden, und zwar im Rahmen eines so genannten Einladungsverfahrens (d. h. einer direkten Einladung von mindestens drei Anbietern zur Offertabgabe ohne Ausschreibung).

Im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 26. April 2006 wurde neu eingeführt, dass Rüstungsaufträge auch im Rahmen von so genannten freihändigen Verfahren, d. h. direkt und ohne Ausschreibung, vergeben werden können, sofern dies zum Erhalt von inländischen Unternehmen, die für die Landesverteidigung wichtig sind, unerlässlich ist. Zudem soll das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten.

**Fragen Nationalrat J.A. Baumann/
Antworten des Bundesrates**

Frage: Die neuerliche Vereinfachung der Vergabe von Rüstungsaufträgen hat mehr Beschäftigungs- bzw. protektionistischen und wohl weniger sicherheitspolitischen Charakter. Ist dies GATT-konform?

Antwort: Nach Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen hat der Bundesrat bei der Regelung der übrigen Beschaffungen einen weiten Gestaltungsspielraum. Er ist damit auch frei, Rüstungsbeschaffungen unter bestimmten Bedingungen dem freihändigen Verfahren zu unterstellen. Von diesem gesetzgeberischen Spielraum hat der Bundesrat anlässlich der Verordnungsänderung vom 24. April 2006 Gebrauch gemacht.

Es handelt sich um eine sehr eng formulierte Ausnahmeregel, welche eine freihändige Vergabe an ein für die Landesverteidigung wichtiges, inländisches Unternehmen nur dann zulässt, wenn diese sicherheits- und rüstungspolitisch unerlässlich ist, d. h. wenn sie für den Erhalt von Know-how für die Zukunft sowie für die mittel- bis langfristige Weiterführung der inländischen Rüstungsproduktion des betreffenden Unternehmens unabdingbar ist.

Frage: Artikel 37 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ist sowohl auf das Einladungs- wie auch auf das freihändige Vergabeverfahren anwendbar. Somit darf auch im Rahmen der neu für Rüstungsbeschaffungen möglichen freihändigen Verfahren

nur das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag bekommen. Wie kann die Beachtung dieses Grundsatzes in der Praxis sichergestellt werden?

Antwort: Die freihändige Vergabe stellt im strengen Sinne des formalisierten Wettbewerbs keine Submission dar. Die Auftraggeberin vergibt einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung an einen Anbieter oder eine Anbieterin. Dies bedeutet, dass die Auftraggeberin direkt mit einem geeigneten Anbieter oder einer geeigneten Anbieterin in Verhandlungen tritt und mit dem Unternehmen ohne Beschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten, also in voller Verhandlungsfreiheit, den Vertragsinhalt aushandelt und den Vertrag gegebenenfalls abschliesst. Die vergaberechtlichen Prinzipien der Gleichbehandlung, der Wirtschaftlichkeit und der Transparenz gelten bei der freihändigen Vergabe zwar nicht mit derselben Strenge wie in den übrigen Verfahren, doch immerhin mit der dem Freihandverfahren immanenten Formfreiheit.

Zusätzlich wird verlangt, dass das jeweilige schweizerische Produkt punkto Eignung sowie in qualitativer und preislicher Hinsicht den Vorgaben der Schweizer Armee entspricht. Erreicht der Auftragswert eine Million Franken, vereinbart die Auftraggeberin mit dem Anbieter oder der Anbieterin ein Einsichtsrecht in die Kalkulation. Überhöhte Preise können nach Einsicht in die Kalkulation reduziert werden.

Die wenigen möglichen Fälle, in denen eine freihändige Vergabe zulässig ist, sind in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen abschliessend geregelt. In den übrigen Fällen erhält das im Wettbewerb ermittelte, wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Artikel 37 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen ist nur anwendbar, wenn eine Wettbewerbslage besteht.

Ausbildungsanforderungen für Berufsoffiziere

Worum es geht: Mit der Motion von Nationalrat Hans Rutschmann (SVP/ZH) vom 22. Juni 2006 wird der Bundesrat beauftragt, die Ausbildungsanforderungen für den Dienstgrad des Berufsoffiziers so auszugestalten, dass auch Nichtakademiker zugelassen werden können.

Begründung: Die Armee XXI kämpft insbesondere mit einem gravierenden Mangel an Berufs-

offizieren. Ein Grund dafür ist insbesondere beim fehlenden Nachwuchs und namentlich bei den Ausbildungsanforderungen zu suchen. Letztere wurden in den vergangenen Jahren zunehmend «verakademisiert». Heute haben Kandidaten, die diesen Beruf des Instructors als Erstberuf ergreifen, ein dreijähriges, Kandidaten mit Hochschulabschluss ein einjähriges Studium an der MILAK zu absolvieren. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb nicht auch gute Berufsleute zum Berufsoffizier ausgebildet werden können. Die (menschliche) Qualität eines Berufsoffiziers zeichnet sich nicht dadurch aus, dass dieser ein Studium durchlaufen hat. Dies bestätigt sich ja auch bei der Miliz.

Stellungnahme des Bundesrates: Der Bundesrat nimmt die Motion an. Er ist grundsätzlich der Auffassung, dass der vor wenigen Jahren eingeführte Ausbildungsweg für Berufsoffiziere über den von der ETH Zürich angebotenen dreijährigen Bachelor-Studiengang oder den von der MILAK durchgeführten einjährigen Diplomelehrgang richtig und am besten auf die internationalen und pädagogischen Anforderungen abgestimmt ist.

Zugleich ist das Berufsbild des militärischen Personals (inkl. Berufsoffiziere) auf die zukünftigen Bedürfnisse der Armee mit Zeit- und Personalhorizont 2011 auszurichten. Der erforderliche Bestand an militärischem Personal soll sichergestellt und mit den eingeleiteten Abbau- und Umbaumaassnahmen abgestimmt werden. Aus diesem Grund bearbeitet das VBS im Rahmen des laufenden Projektes «Weiterentwicklung des Berufsbildes für das militärische Personal» auch die Frage der Selektion, der Grundausbildung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Laufbahn von Berufsoffizieren.

Am 10. Mai 2006 fällt das VBS erste Entscheide, welche Auswirkungen auf die Zulassungsbedingungen für angehende Berufsoffiziere haben. Demnach können Offiziere (Oberleutnant mit abgeschlossener Weiterausbildung zum Einheitskommandanten bzw. Führungsgehilfen), welche über einen Fähigkeitsausweis einer Berufslehre von mindestens dreijähriger Dauer verfügen, mittels einer zweiteiligen Militärschule (unterbrochen durch drei Jahre praktischer Tätigkeit als Berufsoffizier) künftig in die Laufbahn des Berufsoffiziers einsteigen. ■